



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

**Amtliche  
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 18.5.2009

Laufende Nummer: 9/2009

**Ordnung über die Änderung der BPO für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 23.04.2009**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:  
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

**Ordnung über die Änderung der BPO  
für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Bonn – Rhein – Sieg**

vom 23.04.2009

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

**Die BPO des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften i.d.F v. 26.06.2008 wird wie folgt geändert:**

**§ 4 Umfang und Gliederung des Studiengangs und der Bachelorprüfung**

In Absatz (1) Es wird folgender Punkt eingefügt:

- Leistungsnachweis im betriebswirtschaftlichen Seminar

**§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen; ECTS-Grade**

Der Absatz (6) wird gestrichen.

**§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

In Absatz (2) wird der 2. Satz wie folgt geändert:

Bei Krankheit hat der Prüfling in der Regel nach seiner Wahl ein amts- oder vertrauensärztliches Attest vorzulegen. Erfolgt der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes, so ist im Regelfall das Attest eines Amtsarztes oder eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen.

**§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Der Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Ein nicht bestandener unbenoteter Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden.

**§ 11 Ergebnis der Bachelorprüfung**

In Absatz (2) wird folgender Punkt eingefügt:

- die Note des Leistungsnachweises im Betriebswirtschaftlichen Seminar 4 %

## § 16 Umfang, Inhalt und Ziele der Modulprüfungen

Der Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Der zeitliche Umfang einer Modulprüfung beträgt:

	<b>Modulprüfung mit 7 und mehr Leistungspunkten</b>	<b>Modulprüfung mit bis zu 6,5 Leistungspunkten</b>
<b>Klausur</b>	120 Minuten Schwerpunktfach und Betriebswirtschaftslehre: 180 Minuten	90-120 Minuten Schwerpunktfach: 120 Minuten
<b>mündliche Prüfung</b>	45 Minuten	30 Minuten

## § 17 Zulassung zu Modulprüfungen

In Absatz (4) Satz 1 muss es heißen:

1. Die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen..

## § 18 Prüfungsverfahren

Der Absatz (12) wird wie folgt geändert:

Die Bewertung einer Klausur ist der/ dem Studierenden innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im Intranet der Hochschule ist ausreichend.

## § 21 Leistungsnachweise

Der Absatz (6) wird wie folgt geändert:

Leistungsnachweise, mit Ausnahme der Leistungsnachweise in den Fächern Projektmanagement und Betriebswirtschaftliches Seminar, müssen nicht durch Noten bewertet werden.

## **§ 24 Schwerpunktfächer**

In Absatz (3) wird der 1. Punkt wie folgt geändert und ergänzt:

- Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten ...

Bei der Berechnung der 60 Leistungspunkte werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach oder in einem Praxis- oder Studiensemester im Ausland erzielt wurden, nicht berücksichtigt.

In Absatz (4) wird der 1. Punkt wie folgt geändert und ergänzt:

- Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten ...

Bei der Berechnung der 90 Leistungspunkte werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach oder in einem Praxis- oder Studiensemester im Ausland erzielt wurden, nicht berücksichtigt.

## **§ 25 Inanspruchnahme von Freiversuchen**

Der Absatz (4) wird wie folgt ergänzt:

Wer eine Modulprüfung bei berechtigter Inanspruchnahme des Freiversuchs bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote diese Prüfung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg einmal wiederholen. Der Wiederholungsversuch zur Verbesserung der Fachnote muss spätestens zum ersten Prüfungstermin des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters abgelegt werden. Ist dieses Semester ein Studien- oder Praxissemester im Ausland, so verschiebt sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Semester, so dass der Wiederholungsversuch spätestens zum ersten Prüfungstermin nach Ende des Studien- oder Praxissemesters abgelegt werden muss.

## **§ 28 Zulassung zum Praxissemester, Praxissemestervertrag**

Der Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Zum Praxissemester wird zugelassen, wer Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten bestanden hat; bei der Berechnung werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach erzielt wurden, nicht berücksichtigt. Soll das Praxissemester im fremdsprachigen Ausland absolviert werden, müssen vorher ausreichende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Arbeitssprache nachgewiesen werden. Der Nachweis wird durch einen erfolgreich abgelegten Sprachtest auf entsprechendem Niveau oder gleichrangige Nachweise erbracht.

### **§ 30 Studiensemester im Ausland**

Der Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Zum Studiensemester im Ausland wird zugelassen, wer Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten bestanden hat; bei der Berechnung werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach erzielt wurden, nicht berücksichtigt. Außerdem müssen ausreichende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Lehr- und Studiensprache nachgewiesen werden. § 28 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Voraussetzung für die Zulassung ist weiterhin der Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule.

### **§ 32 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Der Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme eines Schwerpunktfaches, des Betriebswirtschaftlichen Seminars, des Praxisprojekts und der Ergänzungsfächer bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Rahmen von Abkommen mit ausländischen Hochschulen, kann ein Studiensemester oder ein Praxissemester im Ausland auch nach Abschluss der Bachelorarbeit absolviert werden.

### **§ 35 Kolloquium**

Der Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:

§ 32 (1) gilt entsprechend.

Änderung des **Studienplans** im Anhang der BPO: Das Betriebswirtschaftliche Seminar soll mit einem benoteten Leistungsnachweis, nicht wie bisher vorgesehen mit einer Fachprüfung abschließen (neuer Studienplan s. Anlage).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 23.04.2009  
Sankt Augustin, den 26.03.2009

Prof. Klaus W. ter Horst  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg